ZBB 2014, 187

RVG § 7 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2

Zu den Gebühren bei Beauftragung eines Anwalts durch Immobilienfondsgesellschafter zu gemeinsamer Prospekthaftungsklage gegen Fondsinitiator

BGH, Urt. v. 08.05.2014 – IX ZR 219/13 (LG Bremen), ZIP 2014, 1144

Amtlicher Leitsatz:

Beauftragen Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds einen Rechtsanwalt, den Initiator gemeinsam zu verklagen, um Schadensersatzansprüche wegen Prospekthaftung geltend zu machen, kann gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit gegeben sein, auch wenn die Klageaufträge einzeln und zeitlich versetzt erteilt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Gesellschafter den Anwalt nacheinander beauftragen, gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG